



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

Gemäß Kap. III Abs. 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG (beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 06.11.2014)

Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes der SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. in Zusammenarbeit mit der Middlesex University London betreffend die Studiengänge „BA/BSc (Hons) Game Art and Animation“ und „BA/BSc (Hons) Web Development“

Vor-Ort-Besuch gemäß Kap. III Abs. 21-23 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG am 30. September 2015

Wien, 06.11.2015



Inhaltsverzeichnis

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria	3
2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung.....	4
3 Gutachter	5
4 Gutachten	5
4.1 Vorbemerkungen	5
4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien.....	7
4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1	7
4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2	7
4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3	8
4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4	10
4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5	11
4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6	12
4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7	13
5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	13

1 Vorbemerkungen

Ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG eine von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung vorlegen, „mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen“.

Diese Bestätigung wird von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

Das Evaluierungsverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben¹ und der entsprechenden Richtlinie der AQ Austria² durchgeführt. Gegenstand dieser Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit (Durchführung des ausländischen Studienangebotes in Österreich) - Fragen der Konzeption der ausländischen Studiengänge sind nicht vom Begutachtungsauftrag umfasst.

Für die Evaluierung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG bestellt das Board der AQ Austria Gutachter/innen. Die Gutachter/innen erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames Gutachten. Das Gutachten besteht aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfkriterien. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Das Board der AQ Austria entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung mittels Bestätigung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält, auf der Website der AQ Austria und der Website der antragstellenden Einrichtung veröffentlicht.

¹ Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_45/BGBLA_2014_I_45.pdf

² Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG
https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27_Richtlinie_Beschluss_061114.pdf

2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H.
Rechtsform	Ges.m.b.H.
Standort	Wien
in Zusammenarbeit mit	Middlesex University London
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	BA/BSc (Hons) Game Art and Animation BA/BSc (Hons) Web Development
Art des Studiums	Bachelorstudien (Honours Degree)
Akademischer Grad	BA/BSc (Hons)
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	unbekannt, trotz Nachforderung nicht eindeutig spezifiziert
Organisationsform	Vollzeit
Dauer und Umfang	Inländischer Leistungsteil: 12 Monate / 90 ECTS, kein ausländischer Leistungsteil.
Standort des beantragten Studienangebots	Wien
Unterrichtssprache	Deutsch und vereinzelt in Englisch

3 Gutachter

Name	Institution	Rolle
FH-Prof. DI (FH) Alexander Hofmann	FH Technikum Wien	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiter des Gutachterteams
DI (FH) Thomas Kern	FH Oberösterreich	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Timotheus Hell, BSc	TU Graz	Studentischer Gutachter

4 Gutachten

4.1 Vorbemerkungen

Die Antragstellerin ist die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H in Wien (im Weiteren „SAE“), die als Angehörige der SAE Institute Gruppe (SAE Education Ltd.) auf Grundlage einer Kooperation mit der Middlesex University London (im Weiteren „MUL“) mehrere Bachelorstudien anbietet. Dieses Gutachten erfolgt im Rahmen der Evaluierung der Durchführung der Studiengänge „BA/BSc (Hons) Game Art and Animation“ und „BA/BSc (Hons) Web Development“ in Wien.

Die SAE hat langjährige Erfahrung in der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen im Bereich der audio-visuellen Medien. Das Gutachterteam kann basierend auf den Unterlagen und dem Vor-Ort-Besuch bestätigen, dass generell die in den betrachteten Fachbereichen angebotene Ausbildung zeitgemäß und für den Berufseinstieg relevant ist.

Die konkret zu evaluierenden Bachelorstudien erfüllen aber die Kriterien der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG weitgehend nicht. Der Grad der Kriterienerfüllung sowie die dem Gutachterteam sinnvoll erscheinende Auflagen sind im Gutachten anhand der einzelnen Prüfkriterien ausgeführt.

Der Vertrag über die Kooperation und die weitergehenden Regelungen beziehen sich auf die MUL und die SAE Institute Gruppe (SAE Education Ltd.). Als Gutachterteam gehen wir aber davon aus, dass diese Regelungen als jene zwischen der MUL und der Antragstellerin zu betrachten sind.

Abgesehen von den Kriterien der Richtlinie ist es den Gutachtern ein Anliegen auf Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der vorgelegten Antragsunterlagen hinzuweisen. Exklusive der 46 vorgelegten Lebensläufe, meist zu Personen, die für die Evaluierung nicht relevant sind, umfassen die Unterlagen knapp 700 Seiten. Viele der Dokumente sind allgemeine Bestimmungen der MUL oder der SAE Institute Gruppe und stellen allgemeine Regelungen und Optionen zum sehr breiten Studienangebot der vielen internationalen Kooperationen der SAE Institute Gruppe mit der MUL dar. Es ist entsprechend herausfordernd, daraus die für die Evaluierung relevanten Informationen zu extrahieren. Hinzu kommen teils widersprüchliche Angaben, die sich aber weitgehend im Vor-Ort-Besuch klären ließen und mit Versehen aufseiten der Antragstellerin begründet wurden.

Besonders herausfordernd ist die Beurteilung des Angebotes, da es nur im weitesten Sinne der vom § 27 HS-QSG intendierten Struktur entspricht: Die zu evaluierenden Bachelorstudien sind keine von der MUL entwickelten oder von ihr durchgeführten Studien³. Ganz im Gegenteil, ein Angebot dieser Studien durch die MUL ist sogar explizit über eine Konkurrenzschutzklausel vertraglich zwischen MUL und der SAE Institute Gruppe ausgeschlossen. Die MUL beteiligt sich nicht an der Durchführung, es finden keine Anteile des Studiums im Ausland statt. Ein Zugriff auf die MUL-Infrastruktur durch die Studierenden und Lehrenden der SAE ist ausgeschlossen. Die Studierenden sind auch, in Widerspruch zu den Statuten der Middlesex University Students' Union⁴, von der Mitgliedschaft in dieser Vertretung der Studierenden ausgeschlossen. Es finden weder Zusammenarbeit im Bereich F&E noch künstlerische Kooperationen statt, die Studierenden der SAE sind in keiner Weise in die Universitäre F&E der MUL eingebunden. Die Studierenden erhalten keinen Studierendenausweis der MUL, sie haben auch keinen Zugriff auf die Bibliothek oder IT der MUL. Die Studiengebühren werden von der SAE eingehoben, der Vertrag darüber wird zwischen den Studierenden und der SAE geschlossen, ebenso erfolgt die Aufnahme und Zulassung von Studierenden durch die SAE.

Der Beitrag, den die MUL im Rahmen der Kooperation leistet beschränkt sich auf die Validierung der von der SAE Institute Gruppe entwickelten und an insgesamt 28 ihrer Standorte durchgeführten Studien sowie die Verleihung von akademischen Graden der MUL an die Absolvent/innen dieser Studien. An der Verleihung der Grade in London dürfen die Absolvent/innen der Bachelorstudien teilnehmen, auch dem Alumni Verband der MUL können sie beitreten.

Erschwerend kommt die Konstruktion der Bachelorstudien hinzu, die im Vertrag als „Top-Up“ bezeichnet ist: Der Bachelor umfasst nur das letzte Jahr einer eigentlich dreijährigen Ausbildung die mit einem 2 jährigen SAE Diploma beginnt. Das abgelegte SAE Diploma ist zugleich Zulassungsvoraussetzung⁵ und Gegenstand einer Anrechnung für die fiktiven ersten beiden Jahre des Bachelors, die aber nicht angeboten werden. Insgesamt wird, obwohl nur ein einjähriger Bachelor abgehalten wird, der Abschluss dennoch als vollwertiger international vergleichbarer Bachelor dargestellt (nach Bologna-Prozess wäre dies ein Bachelor mit 180 ECTS Umfang). Dementsprechend findet sich auch auf der Website zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuches die Darstellung des ‚Bachelor Programme‘ als 36 Monate dauernder Ausbildung. Die Beurteilung über die Erfüllung der Kriterien wird dadurch enorm erschwert, weil von Seiten der Antragstellerin jeweils jene Position eingenommen wird, aus deren Sichtweise das jeweilige Kriterium erfüllt scheint. Das Gutachterteam misst einer klaren, kohärenten Beschreibung hohe Bedeutung zu. Die Antragstellerin vermittelt aber durch die unterschiedlichen Darstellungen im Antrag, beim Vor-Ort-Besuch und anderen Außendarstellungen wie z.B. der Web-Site ein sehr diffuses Bild. Nimmt man die Position ein, dass es sich um einjährige Bachelorstudien handelt, die zur Begutachtung vorliegen, so erfüllen beide nicht die internationalen akademischen Standards.

³ § 27. (1) HS-QSG hingegen lautet: Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen in Österreich ihre Studien durchführen, soweit diese in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat anerkannte Ausbildungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG darstellen und diese Studien und akademischen Grade mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind.

⁴ Laut den unter <http://www.mdxsu.com/top-navigation/about/mdxsu-constitution-by-laws> abzurufenden Statuten gilt, dass alle Studierenden der MUL sofern sie nicht ihr Recht auf opt-out in Anspruch nehmen Mitglieder der Student's Union sind.

⁵ Ein anderer Weg zur Zulassung existiert de facto nicht und wird im Informationsmaterial der SAE auch nicht dargestellt. Dem Studiengangsleiter ist insgesamt nur ein Studierender bekannt, der die Zulassung zu einem der an der SAE durchgeführten Bachelorstudien ohne Abschluss des SAE Diploma (also etwa durch Berufspraxis) erhalten hat.

4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien

4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1

Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern GesmbH. hat ihren Sitz in Österreich. Dieses Prüfkriterium ist erfüllt.

4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2

Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

- a) *Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffende Belange;*
- b) *Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*
- c) *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*
- d) *Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*
- e) *Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*
- f) *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*

(a) Die Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffende Belange sind allesamt geregelt. Die gesamte Programmentwicklung für die Studiengänge erfolgt durch die SAE Gruppe, die Rolle der MUL besteht ausschließlich in der Beratung und Validierung der Programme. Es handelt sich damit um keine Franchise-Programme. Eine Konkurrenzschutzklausel untersagt ausdrücklich, dass gleiche Programme seitens der MUL angeboten werden dürfen.

Dieses Prüfkriterium ist daher erfüllt.

(b) Die Gewährleistung der Freiheit der Lehre wurde mittels nachgereichter Unterlagen, die Zusatzvereinbarungen zu Dienstverträgen darstellen, nachgewiesen. Die Dienstverträge selbst wurden allerdings nicht vorgelegt. Auch während des Vor-Ort-Besuchs erklären die Lehrenden, dass sie in der Gestaltung ihrer Lehre frei sind. Die Lehrenden sind allerdings nur für den Unterricht angestellt, nicht um sich zusätzlich mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinander zu setzen, damit ist die Freiheit der Wissenschaft nicht gegeben.

Dieses Prüfkriterium ist daher nicht erfüllt.

(c) Es ist klar geregelt, dass alle Studienleistungen an der SAE zu erbringen sind. An der MUL werden keine Studienleistungen erbracht.

Dieses Prüfkriterium ist daher erfüllt.

(d) Die Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien umfassen de facto nur das bestandene SAE Diploma. Auch im nachgereichten Dokument „Entry Criteria“ wird unter dem Punkt Top-Up Degree (um ein solches handelt es sich im zu begutachtenden Fall) nur die

Zulassung über das SAE Diploma aufgeführt. Auch laut Website ist die Zulassungsvoraussetzung „der erfolgreiche Abschluss des Diplomas“, außerdem gelten implizit auch die Zulassungsvoraussetzung des Diploma, also ein Mindestalter von 17 Jahren, abgeschlossene Schulpflicht und ein eigener Laptop. In den Dokumenten sind auch weitere Zulassungskriterien angegeben, die allerdings offensichtlich im zu begutachtenden Fall nicht zutreffen. Für Bewerber/innen ohne SAE Diploma ist laut Vor-Ort-Besuch vorgesehen, dass die Theorieprüfung des Diplomteils nachzuholen ist und im Assessment-Interview ein Portfolio präsentiert wird. Im Interview wird bestätigt, dass praktisch ausschließlich SAE-Diplom-Absolventen im Bachelor Programm aufgenommen werden.

Dieses Prüfkriterium ist daher nicht erfüllt.

(e) Die Rechtsverbindliche Regelungen zu Prüfungen sind allgemein in englischer Sprache im Programme Handbook angeführt und für den SAE Standort Wien in deutscher Sprache im Campus Guide ausgeführt. Dies stellt keine ausreichend rechtsverbindliche Regelung dar.

Dieses Prüfkriterium ist daher nicht erfüllt.

(f) Während des Vor-Ort-Besuchs wird eine gute, informelle Atmosphäre zwischen Studierenden, Lehrenden und der Leitung festgestellt. Als einziges formales Instrument existiert ein „Board of Study“ mit Lehrenden und Leitung, das Anliegen der Studierenden aufnimmt. Diese sind allerdings von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Es existiert keine Geschäftsordnung für dieses Board die z.B. das Stimmrecht klärt. Eine Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten ist damit nicht hinreichend gegeben.

Dieses Prüfkriterium ist daher nicht erfüllt.

4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3

Studienangebot

a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.

b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.

c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.

d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Die antragstellende Einrichtung schafft ein geeignetes Forschungsumfeld, indem sie einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außerinstitutionellen Kooperation gewährleistet.
- Für das Doktoratsprogramm oder die Teile davon ist an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche Fach voraus.
- Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des Doktoratsprogramms bzw. der Teile davon ist für das wissenschaftliche Stammpersonal der antragstellenden Einrichtung neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.

g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

- a) Die Studierenden sind 2*2,5 Stunden pro Woche an der SAE Wien verpflichtend bei Lehrveranstaltungen anwesend; in Ausnahmefällen werden Lehrveranstaltungen geblockt. Es besteht eine Anwesenheitspflicht von 80%, die über Anwesenheitslisten überprüft wird. Im Rest der Zeit sind die Studierenden freiwillig an der SAE anwesend und werden durch Supervisors begleitet. So entsteht ein freies Lernklima, das zum eigenverantwortlichen Lernen und zur Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen anregt.

Es besteht eine Diskrepanz zwischen der Darstellung des zu prüfenden Umfangs der Bachelor-Studiengänge im Antrag zu der ansonsten kommunizierten Darstellung. Einerseits wird in Informationsmaterialien der SAE von 180 ECTS Bachelor-Programmen gesprochen, die den SAE-Diplomanteil enthalten, andererseits wird zur Begutachtung nur das letzte Jahr, der sogenannte Top-Up-Teil, eingereicht.

Die ersten beiden Jahre der Bachelor-Studien existieren nicht als Hochschulstudium. Die SAE-Diploma-Ausbildung ist keine hochschulische Ausbildung. Sie wird allerdings als Ersatz für diese beiden Jahre von der SAE angeboten und als Zugang zum Bachelorstudium vorausgesetzt.

Ein Bachelor Studiengang, der nur 90 ECTS-Punkte umfasst und darauf den akademischen Grad Bakk.(Hons) verleiht, entspricht nicht den internationalen akademischen Standards. Lt. Bologna-Prozess sind dies 180 bis 240 ECTS wobei ein Jahr Vollzeitstudium 60 ECTS entspricht. Es erfolgt eine Anrechnung eines Diploma Kurses auf ein fiktives, 180 ECTS umfassendes Studium.

Dieses Prüfkriterium ist daher nicht erfüllt.

- b) Obwohl eine prinzipielle Diskrepanz in der Anzahl der ECTS (90 = 2250 Arbeitsstunden) und der tatsächlichen Arbeitsbelastung pro Jahr der Studierenden (Full Time = 1680 Arbeitsstunden) besteht, entspricht diese dennoch den Vorgaben

des Curriculums.

Dieses Prüfkriterium ist daher erfüllt.

- c) Dieses Prüfkriterium ist nicht relevant, da die eingereichten Studiengänge nicht in berufsbegleitender Form angeboten werden.
- d) Die Prüfungsmodalitäten sind informell im Campus Guide, als auch in den Program Specifications festgelegt. Auch wenn das Gutachterteam beim Vor-Ort-Besuch den Eindruck eines sehr angenehmen Lern- und Prüfungsklimas bekam, ist nur eine Prüfungsordnung ein dauerhafter Garant für adäquate Überprüfungen der Lernzielerreichung.

Es entspricht nicht dem internationalen akademischen Standard, dass erst auf Grund des Inhalts der Abschlussarbeit über den akademischen Grad BA oder BSc. entschieden wird.

Dieses Prüfungskriterium ist daher nicht erfüllt.

- e) Die Antragstellerin betreibt selbst keine F&E und eine Einbindung in die F&E der MUL ist nicht gegeben. Studierende betreiben F&E im Rahmen ihrer Major Projects selbst und werden dabei von Lehrenden begleitet. Da Lehrende zum Teil selbst an Universitäten tätig und dort in F&E Tätigkeiten eingebunden sind, lassen sie F&E-Ergebnisse in die Lehrveranstaltungen einfließen. Das Gutachterteam ist der Meinung, dass diese Aktivitäten für die eingereichten Bachelorstudiengänge ausreichend sind.

Dieses Prüfungskriterium ist daher erfüllt.

- f) Die Antragstellerin führt keine Doktoratsprogramme durch.

Das Prüfungskriterium ist daher nicht relevant.

- g) Die beantragten Bachelorprogramme werden in Wien nur in der Tagesform mit Präsenzphasen angeboten, die dadurch keine E-, Distance- oder Blended-Learning Elemente enthalten.

Dieses Prüfkriterium ist daher nicht relevant.

4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4

Personal

a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung

durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.

- a) Ein Großteil des Lehrpersonals wird durch SAE-Absolventen abgedeckt. Eine pädagogisch-didaktische Qualifizierung wurde nicht nachgewiesen.

Dieses Prüfungskriterium ist daher nicht erfüllt.

- b) Aus der Tatsache, dass keine Teile der beiden Studien an der MUL oder einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ist zwingend zu schließen, dass beide Studiengänge in Gesamtheit bei der Antragstellerin durchgeführt werden. Es gibt allerdings kein ausdrücklich dem einen oder anderen Studiengang zugeordnetes, hauptberufliches wissenschaftliches Personal. Es gibt keine Person mit der erforderlichen fach einschlägigen Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur, die als Vollzeitkraft angestellt ist. Es gibt abgesehen von [...], der als Academic Advisor der SAE It. Antragsunterlagen ca. 20h/Woche beratend zur Verfügung steht, keine promovierten Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß.

Dieses Prüfungskriterium ist daher nicht erfüllt.

4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5

Qualitätssicherung

- a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.*
- b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.*
- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

- a) Sowohl aus den Unterlagen, als auch durch den Vor-Ort-Besuch geht eindeutig hervor, dass ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert ist. Dieser Prozess berücksichtigt Studium, Studienbedingungen sowie die Studienorganisation. Es sind alle relevante Gruppen sowie externe ExpertInnen involviert.

Dieses Prüfungskriterium ist daher erfüllt.

- b) Die MUL validiert generell die Studiengänge von kooperierenden Bildungsanbietern. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind aber nicht in das

Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert. Sie werden ausschließlich von der SAE selbst durchgeführt.

Dieses Prüfungskriterium ist daher nicht erfüllt.

- c) Die Studierenden der Antragstellenden Bildungseinrichtung sind durch Lehrveranstaltungs-Feedback und das „Board of Study“ an der Reflexion beteiligt. Diese Maßnahmen sind allerdings nur teilweise institutionalisiert. Es existiert keine Wahlordnung für StudierendenvertreterInnen oder Geschäftsordnung für das Board of Study, die aber für eine institutionalisierte Integration notwendig sind.

Dieses Prüfungskriterium ist daher nicht erfüllt.

4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6

Infrastruktur

Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches hat sich bestätigt, dass an der antragstellenden Einrichtung die für die derzeit angebotenen Studienleistungen erforderliche Raum- und Sachausstattung vorhanden ist. Die Bibliothek ist allerdings nur rudimentär ausgestattet und entspricht nicht dem internationalen akademischen Standards von Universitäten.

Zum Ablegen von Prüfungen und für die Lehre wird allerdings erwartet, dass Studierende ihr eigenes Notebook mitbringen, das stellt implizit über die Zulassungsvoraussetzung zum Diploma sogar eine Aufnahmevoraussetzung dar. Es werden keinerlei Ressourcen der MUL für SAE-Studierende zur Verfügung gestellt. Die nach internationalen Standards an einer Universität zu erwartenden zentralen Einrichtungen bleiben damit allgemein den SAE Studierenden verschlossen. Speziell haben sie auch keinen Zugang zu den Einrichtungen an der MUL, etwa der Universitätsbibliothek, der IT-Infrastruktur der MUL oder den Sporteinrichtungen.

Explizit im Memorandum ausgeschlossen sind außerdem folgende Services, die die MUL ihren Studierenden bietet: Money and Welfare Advice, Childcare, Employability Service, Counselling, the Disability Support Service, the Learner Development Unit, the Dyslexia/Specific Learning Difficulties tutorial support team, Disability Support Service's assessment for the Disabled Students' Allowance.

Dieses Prüfkriterium ist erfüllt.

Empfehlungen: Da das gesamte Studium an der SAE durchgeführt wird ist zu empfehlen, jedenfalls alle von Wien aus (etwa über das Internet) nutzbare Dienste der MUL, die den Studierenden dort zur Verfügung stehen, auch den an der SAE Studierenden zur Verfügung zu stellen oder an der SAE ein zu den internationalen Standards einer Universität vergleichbares Angebot zu schaffen. Den Studierenden des Kooperationsstudiums wird ansonsten jene Infrastruktur vorenthalten, die ihre Kolleg/innen, die nur an der MUL studieren selbstverständlich nutzen können, und die SAE allein bietet an ihrem Standort in Wien nicht jene Infrastruktur wie sie von einer international vergleichbaren Universität zu erwarten ist.

4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7

Information

Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Die Studierenden werden in einem Campus Guide sehr detailliert über den Studienablauf informiert. Die Informationen für Bewerber/innen sind allerdings unzureichend oder falsch auf der Webseite dargestellt. Auskünfte per Email, auf Anfrage, sind missverständlich, da sie die BewerberInnen auf die Möglichkeit hinweisen als AbsolventIn anschließend jeglichen Master auf einer Hochschule ihrer Wahl weiterstudieren zu können.

Es wird uns mitgeteilt, dass die auf der Website verwendete Bezeichnung „Bachelor Programme“, für das 36 Monate Kursdauer dargestellt werden, den SAE-Diplomteil und den SAE-Bachelorteil umfasst. Diese Darstellung ist irreführend und spiegelt das diffuse Bild wider, das die Antragstellerin von ihrem Studienangebot in den Antragsunterlagen und während des Vor-Ort-Besuchs zeichnet. In den Studiengangsinformationen ist kein ausdrücklicher Hinweis zu finden, dass mit Abschluss des Bachelors keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Dieses Prüfungskriterium ist daher nicht erfüllt.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Das Gutachtertteam empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Erteilung der Bestätigung gemäß Kap. III Abs. 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Auflagen wie folgt gelistet:

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2b sind nicht erfüllt. Auflagen: Damit die Freiheit der Wissenschaft auch tatsächlich gelebt werden kann, sollte an der SAE auch geforscht werden und/oder sollten die am Studiengang beteiligten Lehrenden die Möglichkeit haben im Rahmen ihrer Anstellung in geeigneter Weise etwa über die Forschung an der MUL wissenschaftlich tätig sein zu können.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2d sind nicht erfüllt. Auflagen: Die allgemein schwierige Darstellung des Studienaufbaues (siehe Vorbemerkungen Kapitel 4.1) resultiert auch in einer unklaren Darstellung zur Zulassung. Hier ist eine klare Regelung der tatsächlich für den konkret an der SAE Wien abgehaltenen Bachelorstudiengang relevanten Zulassungs- und Auswahlverfahren zu erarbeiten.



Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2e sind nicht erfüllt. Auflagen: Entwicklung einer rechtsverbindlichen Studien- und Prüfungsordnung (z.B. als Teil einer Satzung).

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2f sind nicht erfüllt. Auflagen: Es ist eine Geschäftsordnung des Board of Study zu erstellen. Darin ist jedenfalls zu regeln:

- Die Größe des Boards und der Anteil der vertretenen Gruppen (etwa Leitung, Lehrende, Studierende)
- Auf welche Art die vertretenen Gruppen ihre Repräsentant/innen im Board wählen.
- Die Bereiche, über die das Board Entscheidungen trifft.
- Fristen für die Einladung zu Sitzungen
- Die Leitung der Sitzung
- Die Beschlussfähigkeit, Möglichkeiten zur Entsendung von Ersatzmitgliedern, Stimmübertragungen und die Durchführung von Beschlüssen

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3a sind nicht erfüllt. Auflagen: Ausbau des Bachelorstudiums auf 6 Semester, 3 Jahre mit 180 ECTS.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3d sind nicht erfüllt. Auflagen: Entwicklung einer Prüfungsordnung mit festgelegten, einheitlichen, rechtlich verbindlichen Prüfungs- und Fristenmodalitäten sowie die Art des Abschlussgrades.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4a sind nicht erfüllt. Auflagen: Es sind Stellenbeschreibungen zu erstellen, in denen die wissenschaftlichen und fachlichen sowie pädagogisch-didaktisch Anforderungen an das Lehrpersonal in den jeweiligen Fachbereichen klar spezifiziert werden. Des Weiteren ist ein Assessment-Prozess zu definieren, der die Prüfung dieser Qualifikationen zur Aufnahme ermöglicht. Aufnahmeverfahren sind nach diesem Prozess so zu dokumentieren, dass die Qualifikation des Lehrpersonals transparent nachvollzogen werden kann.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4b sind nicht erfüllt. Auflagen: Zumal beide Studiengänge bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt werden, muss in beiden Fällen das jeweilige, dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß umfassen. Die entsprechenden Dienstverhältnisse sind in diesem Mindestausmaß nachzuweisen.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5b sind nicht erfüllt. Auflagen: Der Qualitätssicherungsprozess muss in den Prozess der gradverleihenden Hochschule (MUL) integriert werden.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5c sind nicht erfüllt. Auflagen: Es sind eine Wahlordnung für StudierendenvertreterInnen und einer Geschäftsordnung für das Board of Study zu entwickeln.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7 sind nicht erfüllt. Auflagen: (a) Die Studiengänge, deren Umfang und Inhalt sind in allen verwendeten Medien, insbesondere auf der Web-Site und bei persönlichen Rückmeldungen einheitlich, eindeutig und klar formuliert darzustellen. (b) Im Falle einer Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 ist



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

nachzuweisen, dass in den Studiengangsinformationen ein ausdrücklicher Hinweis darauf enthalten ist, dass damit keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.